



SATZUNG

der Akkordeon-Gilde Freiburg e.V. gegr. 1934

Neufassung der Satzung der AKKORDEON-GILDE FREIBURG e.V. gegr. 1934

§ 1 Name und Sitz

Der am 9. Dezember 1934 gegründete Verein trägt den Namen

AKKORDEON-GILDE FREIBURG e.V. gegr. 1934

und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die AKKORDEON-GILDE FREIBURG e.V. mit Sitz in Freiburg im Breisgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der AKKORDEON-GILDE FREIBURG e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Akkordeonspiels und Ausbildung auf dem Akkordeon. Der Verein ist bestrebt, das Akkordeonspiel weitesten Kreisen der Bevölkerung zu erschließen und die musikalische Ausbildung der Jugend allgemein zu fördern.

Die AKKORDEON-GILDE FREIBURG e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der AKKORDEON-GILDE FREIBURG e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AKKORDEON-GILDE FREIBURG e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede Person werden.

Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der *AKKORDEON-GILDE FREIBURG e.V.* kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens vier Wochen vorher an einen der Geschäftsführer.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt. Hierzu gehört auch, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt oder seinen sonstigen Zahlungsverpflichtungen dreimal nacheinander nicht nachgekommen ist. Jedes ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied verliert sofort alle Rechte am Verein.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Präsident
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Präsident

Der Präsident hat ausschließlich repräsentative Funktion. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Geschäftsführung, dem Kassenwart und dem Beirat.

Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 3 Jahre durch einfache Mehrheitswahl in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die Geschäftsführung; sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Geschäftsführern. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Geschäftsführer anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Kassenwart ist für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie über den Vermögensstatus zum Ende des Geschäftsjahres zu berichten.

Der Beirat kann aus bis zu sechs Mitgliedern bestehen. Sie unterstützen die Geschäftsführung und übernehmen in der Geschäftsordnung festgelegte Aufgabenbereiche.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die genaue Aufgabenverteilung und -beschreibung geregelt ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Entlastung des Vorstands, Wahlen des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Satzungsänderungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand setzt den Termin fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung der Mitglieder - unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen - einzuberufen.

Die Geschäftsführung nimmt unter Punkt „Verschiedenes“ Wünsche und Anregungen entgegen. Anträge müssen in einer vom Vorstand festgelegten Frist schriftlich eingereicht werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sie keine Satzungsänderungen betreffen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 11 Kassenprüfung

Das Kassen- und Rechnungswesen wird von zwei Kassenprüfern durch Einsichtnahme in die Belege und Rechnungen des Vereins jährlich überprüft. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung für das jeweils aktuelle Geschäftsjahr.

Die Kassenprüfer haben in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 12 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung wird vertraglich zur Abhaltung bestimmter wöchentlicher Proben für den Verein verpflichtet und erhält hierfür ein monatliches Honorar.

Das öffentliche Auftreten bestimmt der Vorstand nach vorheriger Rücksprache mit der musikalischen Leitung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die STADT FREIBURG IM BREISGAU, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege der Akkordeonmusik zu verwenden hat.

§ 14 Allgemeines

Im Übrigen finden, soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung. Für Verbindlichkeiten der *AKKORDEON-GILDE FREIBURG e.V.* haftet nur das Vereinsvermögen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau.

Vorstehende Satzung wurde in einer Neufassung am 04.04.2014 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und am 12.06.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg Registergericht - unter Nr. VR407 eingetragen. -